

Acker, Wiesen und Weide: Aenger des Amtes N. welche euch werden angezeigt werden, nach eurem besten Wissen dergestalt angeben wollet, daß ihr die Erdarten derselben, ihre Tauglichkeit zu Erzeugung der Früchte, womit sie bestellt werden können, ob sie zur guten, mittlern oder schlechten Classe gehören, oder ganz unbrauchbar sind, ob die Wiesen einschurig oder zwenschurig sind, gutes oder schlechtes Futter geben, und also zur ersten, zweyten oder dritten Classe ihrer Güte nach gehören, und endlich ob die Aenger gut beraset oder trocken, oder sumpfig, mithin für gute, mittelmäßige oder schlechte Weide-Aenger zu halten sind, anzeigen, und das nicht unterlassen wollet wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Feindschaft, Freundschaft, Furcht oder noch anderes, was Menschen Sinne erdenken mögten; alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

C.

Formular des Eides, welchen derjenige leisten muß, der den Feldmesser die zu vermessende Stücke und deren Gränzen anweist.

Ihr sollt geloben und schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr den zur Vermessung des Amtes N. befehligten Feldmesser N. N. die sämtlichen zur Pacht desselben gehörigen Acker, Wiesen, Teiche und Aenger nach ihrer Lage und Gränzen richtig angeben, ihm auch sonst von demjenigen, was derselbe von euch bey diesem Vermessungsgeschäfte Sachdienliches erfragen wird, nach eurem besten Wissen getreulich Nachricht geben, und das nicht unterlassen wollet, wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anderes, was Menschen Sinne erdenken mögten; alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Des ersten Abschnitts zweytes Capitel,

welches die allgemeine Anleitung dessen, was vor Verfertigung eines Pacht-Anschlages vorzubereiten ist, enthält.

§. 1.

Zu Verfertigung der Anschläge von Domänen-Gütern wird ein Mitglied des Cammer-Collegii committirt. Diesem muß dazu ein Commissorium zu seiner Legitimation und zur Gültigkeit seiner Handlungen erteilt werden.

§. 2.